

Benutzungsordnung des Stadtmuseums Halle mit den Standorten Oberburg Giebichenstein, Hausmannstürme und Roter Turm

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8 Ziffer 1, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009, (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 498) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Das Stadtmuseum Halle ist eine nicht gewinnorientierte ständige Einrichtung der Stadt Halle (Saale). Es ist öffentlich zugänglich, erforscht, und vermittelt die Geschichte der Stadt Halle. Es stellt materielle Zeugnisse über das Leben und die Tätigkeit der Menschen in Wechselwirkung zu ihrem natürlichen und gesellschaftlichen Umfeld aus. Das Museum dient der Erziehung und Bildung sowie der Erbauung.
- (2) Die Oberburg Giebichenstein, die Hausmannstürme und der Rote Turm sind Standorte des Stadtmuseums Halle.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Museum sammelt, bewahrt und erschließt vorrangig historische Belege (museale Objekte) des kulturgeschichtlichen, einschließlich volkskundlichen Umfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Halle (Saale) und ihres Umlandes bis zur Gegenwart.
- (2) Die Vermittlung des musealen Bestandes erfolgt entsprechend der materiellen und personellen Möglichkeiten in ständigen Ausstellungen, Sonderausstellungen, mit museumspädagogischen Angeboten und durch die Öffnung der Sammlungen zu Forschungs- und Recherchezwecken.

§ 3 Besichtigung und Verhalten im Stadtmuseum Halle

- (1) Das Stadtmuseum Halle mit seinen Standorten (Oberburg Giebichenstein, Hausmannstürme und Roter Turm) kann während der Öffnungszeiten von jedermann unter Einhaltung der Benutzungsordnung besichtigt werden. Nach vorheriger Anmeldung sind Führungen und Veranstaltungen im Stadtmuseum Halle (Saale) auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.
- (2) Mit Betreten erkennen die Benutzerinnen und Benutzer diese Benutzungsordnung an.
- (3) Die Höhe des Eintritts regelt die Gebührensatzung.
- (4) Kindern unter 14 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener oder mit Erlaubnis gestattet. Die erwachsenen Personen übernehmen die Aufsichtspflicht über die zu begleitenden Minderjährigen.

- (5) Lehrerinnen und Lehrer, Leiterinnen bzw. Leiter von Gruppen und andere Personen haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie auch für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Bei Kita-/ Kindergartengruppen und Schulklassen sind mindestens zwei Begleitpersonen erforderlich.
- (6) Das Mitbringen von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen), sowie von Gefahrgut ist verboten.
- (7) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (8) Gegenstände, die im Stadtmuseum Halle, in der Oberburg Giebichenstein, in den Hausmannstürmen oder dem Roten Turm gefunden werden, sind an der Information bzw. der Kasse abzugeben. Nach Ablauf einer Woche werden sie dem städtischen Fundbüro übergeben.
- (9) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Den Hinweisen des Museums- und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Im Brand- und Alarmfall sind die Gebäude auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Unfälle sind dem Kassen- oder Aufsichtspersonal zu melden.
- (10) Das Auslegen und Anbringen von Flyern und Plakaten im Museumsareal ist nur mit Einverständnis durch die Museumsleitung möglich. Ein Verkauf von Waren ist nur im Museumsshop erlaubt.
- (11) Personen, die sich nicht an die Benutzungsordnung halten, können durch das Aufsichtspersonal des Hauses verwiesen werden.

§ 4 Zusätzliche Verhaltensregeln in den Ausstellungen des Stadtmuseums Halle

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich im Museum so zu verhalten, dass sie andere während des Aufenthaltes nicht behindern, belästigen oder stören. Der Verzehr von Speisen und Getränken im gesamten Ausstellungsbereich ist untersagt. Über Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet die Museumsleitung. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Tiere (Ausnahme Blindenhunde) sind im Museum nicht zugelassen.
- (2) Schirme, Stöcke und sonstige Gegenstände, die zu einer Beschädigung führen können, sind mit Ausnahme von Gehhilfen nicht zugelassen. Diese können an der Garderobe im Eingangsbereich oder in Schließfächern abgegeben werden, jedoch wird keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung übernommen. Fotoapparate und Filmgeräte dürfen ebenfalls nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden, wenn keine Fotoerlaubnis erworben wurde.
- (3) Das Telefonieren in den Ausstellungsräumen ist nicht erlaubt. Mobiltelefone sind lautlos zu stellen.
- (4) Alle Besucher sind verpflichtet, beim Besuch des Stadtmuseums größte Sorgfalt gegenüber den ausgestellten Exponaten und technischen Einrichtungen zu wahren. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
- (5) Fahrräder können im Innenhof abgestellt werden. Inlineskates und Vergleichbares können in den Schließfächern des Museums verwahrt werden.

§ 5 Zusätzliche Verhaltensregeln auf der Oberburg Giebichenstein

- (1) Der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Oberburg ist gestattet; die dafür genutzten Verpackungen müssen jedoch ordnungsgemäß entsorgt werden, ebenso wie anderer Müll und Zigarettenreste.
- (2) Die Außenmauern und die Mauerkronen der Oberburg dürfen aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden.
- (3) Anbringung von Graffiti ist auf der Oberburg strengstens untersagt.

§ 6 Zusätzliche Verhaltensregeln im Roten Turm

- (1) Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Tiere und die Mitnahme sperriger Gegenstände und Rucksäcke sind im Roten Turm nicht zugelassen.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anweisungen des Turmführers bzw. der Turmführerin Folge zu leisten. Vor dem Besuch erfolgt eine gesonderte Belehrung über das Verhalten im Roten Turm.
- (3) Aus Sicherheitsgründen können der Raum des Carillons sowie das Dachgewölbe nicht betreten werden. Die maximale Teilnehmerzahl für Begehungen und Führungen beträgt zehn Personen. Bei Veranstaltungen, die nur ein Betreten der Spolienkammer vorsehen, kann diese auf 20 erhöht werden.
- (4) Anbringung von Graffiti ist im Roten Turm strengstens untersagt.

§ 7 Zusätzliche Verhaltensregeln in den Hausmannstürmen

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich auf den Hausmannstürmen so zu verhalten, dass keine weitere Person behindert, belästigt oder gestört wird. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Tiere sowie die Mitnahme sperriger Gegenstände sind in den Hausmannstürmen nicht zugelassen.
- (2) Bei einer Führung haben die Besucherinnen und Besucher den Anweisungen des Turmführers bzw. der Turmführerin Folge zu leisten. Die maximale Besucherzahl je Führung beträgt 10 Personen.
- (3) Anbringung von Graffiti ist in den Hausmannstürmen strengstens untersagt.

§ 8 Haftung

- (1) Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für verursachte Schäden. Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Auslösen der Alarm- oder Brandmeldeanlage haften die Besucherinnen und Besucher für die entstehenden Kosten.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) und ihre Bediensteten haften für Schäden, die Besucherinnen und Besuchern bei der Benutzung des Stadtmuseums Halle entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Ausleihe von Objekten der Sammlungen

- (1) Objekte des Museums können anderen Museen, Institutionen und Personen oder Personenvereinigungen auf Antrag überlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Museumsleitung. Umfang, Dauer, Transport und die konservatorischen Bedingungen der Überlassung sind vertraglich zu regeln.
- (2) Der Entleiher hat bei Abschluss des Vertrages einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 10 Benutzung in besonderen Fällen, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis

- (1) Wer Sammlungsgegenstände, die in einem Depot gelagert sind, besichtigen will oder wer Sammlungsgegenstände zu anderen als Besichtigungszwecken oder außerhalb des Sammlungsgebäudes benutzen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Sammlungsgegenstandes, des Benutzungszweckes, des Benutzungsortes und der Besichtigungszeit bei der Museumsleitung einzureichen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (3) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Sammlungsgegenständen entscheidet die Museumsleitung.
- (4) Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung.
- (5) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn ein Sammlungsgegenstand zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen ernsthaften Zwecken benutzt werden soll. Sollte dies nicht so sein, kann die Erlaubnis versagt werden, ebenso wenn der Antragsteller in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnungen gegen die Benutzungsordnung oder andere Auflagen aus dem Vertrag verstoßen hat, er wiederholt trotz Mahnung die fälligen Gebühren nicht entrichtet hat oder der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist oder wegen seines Zustandes durch die Benutzung gefährdet werden kann oder wenn sich die Sammlung die publizistische Auswertung selbst vorbehält.
- (6) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 10 Abs. 5 nachträglich eintritt oder bekannt wird.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Stadtmuseums Halle (Saale), der Oberburg Giebichenstein, der Hausmannstürme und des Roten Turms sind den jeweiligen Aushängen vor Ort oder der Homepage der Stadt Halle (Saale) zu entnehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2014 in Kraft.

Halle (Saale), den 10. März 2014

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel